

Kausalzusammenhang zwischen dem untersuchten Handeln des Angeklagten und den schädlichen Folgen besteht und auf welche Ursachen und Bedingungen die Straftat mit zurückgeführt werden muß. Tatsachen, die mildernde Umstände erkennen lassen, sind ebenso wie schulderschwerende Tatsachen in die Sachverhaltsdarstellung aufzunehmen.

„Bei der Feststellung der Art und Schwere der Schuld sind alle objektiven und subjektiven Umstände sowie die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben“, verlangt § 5 Abs. 2 StGB. Demzufolge ist in den Urteilsgründen besonderer Wert auf die Darstellung derjenigen Tatsachen zu legen, aus denen die Schuldart (Vorsatz, Fahrlässigkeit), ferner die das Ziel der Straftat bestimmenden Absichten und Motive des Angeklagten, seine Verantwortlichkeit für straf erschwerende Umstände # oder auch ihm zugute zu haltende mildernde Umstände hervorgehen.

Liegt Fahrlässigkeit vor, so ist in den Urteilsgründen unter Beachtung des in § 9 StGB gegebenen Begriffs der Pflichten festzustellen, woraus sich die Pflichten ergaben, die der Angeklagte verletzt hat. Es muß dargestellt werden, wie und in welchem Grade sie verletzt wurden, warum der Angeklagte sich über diese Pflichten hinweggesetzt oder sie sich nicht bewußtgemacht hat und welche Folgen aus der Pflichtverletzung entstanden. Deshalb ist es bei Fahrlässigkeitsdelikten unerlässlich, daß die Urteilsgründe die Tatsachen anführen, aus denen sich bewußte Leichtfertigkeit (§ 7 StGB) oder fahrlässiges Handeln unter bewußter Verletzung der dem Angeklagten obliegenden Pflichten (§ 8 Abs. 1 StGB) oder fahrlässiges Handeln, weil sich der Täter aus verantwortungsloser Gleichgültigkeit oder aus Gewöhnung an die Pflichtverletzung seine Pflichten nicht bewußt gemacht hat (§ 8 Abs. 2 StGB) ergeben. Nur der unter den Gesichtspunkten der Fahrlässigkeit in seinen Zusammenhängen erschöpfend dargestellte Sachverhalt kann eine ausreichende Grundlage für die Verurteilung wegen einer fahrlässig begangenen Straftat bilden.

Weil hinter jeder Straftat als einem Akt menschlichen Fehlverhaltens stets eine Persönlichkeit steht, kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten nicht richtig erkannt werden, wenn sie losgelöst von der Persönlichkeit behandelt wird. Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit müssen, um maximal zur Umerziehung und zugleich zur allgemeinen Vorbeugung von Straftaten beizutragen, die Täterpersönlichkeit mit berücksichtigen. Darum genügt es zur Begründung der im Urteil festgestellten strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten und der gegen ihn ausgesprochenen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht, daß die Sachverhaltsdarstellung nur schildert, durch welches Handeln sich der Angeklagte einer bestimmten Straftat schuldig gemacht hat. Die Sachverhaltsfeststellung muß auch zeigen, was für eine Persönlichkeit der Angeklagte ist, warum er straffällig wurde, welche Umstände und Motive bei ihm den Tatenschluß ausgelöst oder beeinflußt haben. Dabei sollen sich die Urteilsgründe auf tatbezogene Feststellungen beschränken.

Welche über die Persönlichkeit Aufschluß gebenden Tatsachen in die Sachverhaltsdarstellung gehören, ergibt sich aus der spezifischen Art und Begehungsweise der vom Angeklagten verübten Straftat sowie aus der Schuldform.